



Österreichische  
Rektorenkonferenz

Die Gleichbehandlungsbeauftragten

Wien, am 20.1.1992

An das Bundesministerium für Justiz  
z.H. Herrn Dr. Miklau  
Postfach 63  
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	93 - GE/19 91
Datum:	27. JAN. 1992
Verteilt	28. Jan. 1992 festscheider

*H. Baurer*

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992  
Stellungnahme zur Reform der anti-homosexuellen Strafrechtsparagrafen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Gleichbehandlungsbeauftragte der Österreichischen Rektorenkonferenz unterstützen wir die Aufhebung der §§ 220 und 221 StGB (Informations- und Vereinsverbot), regen aber gleichzeitig die ersatzlose Streichung des § 209 StGB an, der das Mindestalter für homosexuelle Handlungen bei 18 Jahren festlegt - im Gegensatz zum Mindestalter für heterosexuelle sowie auch lesbische Beziehungen, das bei 14 Jahren liegt.

Österreich war 1971 der letzte Staat Europas, der eine unterschiedliche Mindestaltersgrenze für homosexuelle Handlungen eingeführt hat - nur mehr 9 von 43 west- und osteuropäischen Staaten kennen ein solches diskriminierendes Schutzalter für Homosexuelle. Bereits 1981 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Resolution 924/1981 alle Mitgliedstaaten aufgefordert, jegliche strafrechtliche Diskriminierung homosexueller Menschen, inklusive unterschiedlicher Mindestaltersgrenzen, zu beseitigen. Die Abschaffung des § 209 wäre also nur ein erster Schritt, auf dem Gebiet der grundlegendsten Menschenrechte Europareife zu erlangen.



**Österreichische  
Rektorenkonferenz**

**Die Gleichbehandlungsbeauftragten**

Als Gleichbehandlungsbeauftragte der Österreichischen Rektorenkonferenz ersuchen wir daher um Streichung der §§ 209, 220 und 221 StGB.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Eva Brantner**

**Mag. Eva Blimlinger**